



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Vorlesung Völkerstrafrecht

SoSe 2015

5. Stunde (21.5.2015)

RA Dr. Stefan Kirsch



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Wiederholung

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale der
Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB)

1. Objektiver Tatbestand:

- Einzeltat
- **Begehungszusammenhang („Angriff“)**

2. Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
- Ggf. besondere Absicht



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Wiederholung

Der **Begehungszusammenhang** der VgM

§ 7 VStGB:

„... im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung ...“

Art. 7 (2) (a) IStGH-Statut:

„... pursuant to or in furtherance of a State or organizational policy ...“



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 86/2015

Bundesgerichtshof hebt Völkermordurteil teilweise auf

Urteil vom 21. Mai 2015 - 3 StR 575/14

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hatte den Angeklagten wegen Beihilfe zum Völkermord zu einer Freiheitsstrafe von vierzehn Jahren verurteilt. Auf die Revisionen des Generalbundesanwalts und von vier Nebenklägern hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs dieses Urteil teilweise aufgehoben, weil die Auffassung des Oberlandesgerichts, der Angeklagte sei lediglich Gehilfe und nicht Täter des Völkermordes gewesen, rechtlicher Prüfung nicht standhält. Demgegenüber hat die auf vier Verfahrensrügen und materiellrechtliche Beanstandungen gestützte Revision des Angeklagten keinen Rechtsfehler zu seinen Lasten aufgedeckt; sie bleibt deshalb ohne Erfolg.



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Völkermordes (§ 6 VStGB)

- 1. Objektiver Tatbestand:**
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
- 2. Subjektiver Tatbestand:**
 - Vorsatz
 - Zerstörungsabsicht



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Fall 1:

Der Soldat S gehört zur Wachmannschaft eines Gefangenenlagers, in dem sich nur Angehörige einer religiösen Minderheit befinden. In mehreren Nächten erschießt S einzelne Gefangene, weil er die religiöse Minderheit auslöschen will.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B.



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

**ICTY, *Prosecutor v. Goran Jelusic* (IT-95-10-T),
Judgement, 14.12.1999**

...

(b) The degree of intention required (Rn. 84-108)

...

(ii) Jelusic's intention to commit genocide (Rn. 99-



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Fall 2:

Der Soldat S gehört zu einer Einheit, die Angehörige einer religiösen Minderheit zu bewachen hat. Hauptmann H befiehlt S und den übrigen Angehörigen der Einheit, die Gefangenen zu erschießen, weil er das Ziel verfolgt, die religiöse Minderheit auszulöschen. S kommt dem Befehl nach, weil er befürchtet, ansonsten an die Front abkommandiert zu werden.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit der beiden Beteiligten.



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Fall 3:

In der Grenzregion des Staates S, die an den Nachbarstaat N angrenzt, lebt eine große Anzahl von Menschen, die einer religiösen Minderheit angehört. Nach jahrelangen bewaffneten Auseinandersetzungen in der Grenzregion, in der auch die Armee des Nachbarstaates N eingegriffen hatte, verfolgt die Armeeführung des Staates S das Ziel, die Anhänger der religiösen Minderheit in unterschiedliche andere Landesteile umzusiedeln bzw. in Kampfhandlungen zu verstricken und so auszulöschen.

Der Bewohner B eines in der Grenzregion gelegenen Dorfes, der von der Ausrottungskampagne der Armeeführung weiß, hat seit Jahren Streit mit seinem wohlhabenden Nachbarn W, der Angehöriger der religiösen Minderheit ist, und erschlägt diesen, nachdem er ihn in einen Hinterhalt gelockt hat. W hat mit einem entsprechenden Angriff nicht gerechnet, da seine Tochter mit einem der Söhne des B verheiratet ist.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B.